

Wesen des sozialistischen E. wird charakterisiert durch die sich entwickelnden Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in der Produktion, durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, durch die demokratische Leitung, Planung und Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie aller übrigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens; weiterhin durch die Verteilung der Produktionsergebnisse entsprechend der Leistung und durch den Austausch der Produkte als Waren. Auf Grund der Identität von Produzent und Eigentümer im gesellschaftlichen Maßstab führt das sozialistische E. zu einer prinzipiellen Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den kollektiven und persönlichen Interessen. Es erfordert und ermöglicht, die Produktionsmittel planmäßig und mit hoher Effektivität einzusetzen.

2. Unter *persönlichem E.* versteht man im Sozialismus E. an Gegenständen der individuellen Konsumtion, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind. Seine Quelle ist die eigene individuelle Arbeit. Es wird mit den als Lohn, Prämie usw. erhaltenen Geldmitteln, die ebenfalls p. E. sind, oder durch Erbfall und Schenkung erworben. In der Verfassung der DDR ist das E.srecht staatsrechtlich verankert. Das persönliche E. und das Erbrecht sind gewährleistet (Art. 11).

einfache Arbeit —► *Arbeit*

Eingaben: Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, mit denen sich jeder Bürger schriftlich oder mündlich an die Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie an die Abgeordneten wenden kann. Dieses

Recht haben auch die gesellschaftlichen Organisationen. Die Arbeit mit E. ist im Eingabengesetz vom 19. 6. 1975 geregelt (GBI. I 1975, Nr. 26). Aus der Wahrnehmung des E.rechts dürfen dem Bürger wie auch den gesellschaftlichen Organisationen keine Nachteile entstehen. Es beruht auf dem in Art. 21 der Verfassung der DDR fixierten Grundrecht der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates (—*• *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*). Es ist zugleich ein wichtiges Element der demokratischen Kontrolle über die strikte Wahrung der —*■ *sozialistischen Gesetzlichkeit*, insbesondere der Grundrechte der Bürger, sowie über die Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates. Die E. der Bürger bzw. gesellschaftlichen Organisationen gehören zu den seit langem bewährten Elementen der —► *sozialistischen Demokratie*, die eine Vielzahl von Formen demokratischer Mitarbeit und immer bewußter wahrgenommener Mitverantwortung umschließt. Die Entscheidung über E. erfolgt durch den jeweils zuständigen Leiter bzw. einen von ihm Bevollmächtigten. Es liegt daher im Interesse der Bürger, wenn sie sich mit ihren E. unmittelbar an das für die betreffende Angelegenheit zuständige Organ, den Betrieb, die Genossenschaft oder Einrichtung wenden. E. sind gewissenhaft und schnell zu bearbeiten, und die Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, den Bürgern bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten zu helfen. Jeder Bürger hat Anspruch auf begründete schriftliche oder mündliche Antwort auf seine E. Die Entscheidung ist spätestens innerhalb von 4 Wochen zu treffen. Bei Fristüberschreitung aus zwingenden Gründen ist dies zu begründen und mitzuteilen, bis wann die Entscheidung über die E. erfolgt. Ist ein Bür-